

Sind Schulferien Urlaub?

// Für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt: Der Anspruch auf Jahreserholungsurlaub von 30 Tagen gilt als mit den Schulferien abgegolten. Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien umfassen 75 Tage. Die Ferientage, die 30 Urlaubstage überschreiten, sind kein Urlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit. Pädagogische Assisten*innen arbeiten die Ferien während der Schulwochen vor. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen haben normalen Urlaub. //

Dienstbesprechungen, Konferenzen während der Schulferien

Es spricht schon manches dafür, dass Konferenzen vor Beginn eines neuen Schuljahres stattfinden. Zwingend ist dies allerdings nicht. Bei guter Planung ginge es auch anders. Dazu gab und gibt es reichlich rechtliche Entscheidungen.

Fakt ist: Konferenzen u.ä. können während der Ferien angesetzt werden, aber es darf seitens der Schulleitung keine „ermessensfehlerhafte“ Entscheidung getroffen werden. Was heißt das? Jüngste Arbeitszeituntersuchungen zeigen, dass Lehrkräfte einschließlich der unterrichtsfreien Ferienzeiten im Jahresdurchschnitt deutlich mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten. Eine übermäßige Inanspruchnahme der Lehrkräfte in der schulfreien Zeit ohne triftigen Grund oder mitten in den Ferien wäre weder sachgerecht noch ermessensfehlerfrei. Auch die GLK hat hier ein Wörtchen mitzureden:

§ 2 Nr. 9 der Konferenzordnung: „Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere[...] allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz.“

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer*innen, deren Vertrag erst mit dem ersten Schultag beginnt, sind nicht verpflichtet, an Konferenzen vor Schulbeginn teilzunehmen. Werden sie ohne unterschriebenen Arbeitsvertrag zu dienstlichen Veranstaltungen vor Vertragsbeginn verpflichtet oder unterrichten ohne Vertrag, so hätten sie die Möglichkeit, auf Entfristung zu klagen. (Bitte unbedingt GEW-Rechtsschutz oder Personalrat kontaktieren!)

Krankheit in den Ferien

§ 44 Nr. 3 TV-L regelt: „Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen.“ Wichtig ist, sich dann auch wieder gesund zu melden, denn sonst läuft evtl. die Lohnfortzahlung weiter, bzw. es wird nur noch Krankengeld gezahlt oder gar, wenn 78 Wochen des Krankseins erreicht sind, steuert man aus. Aussteuern bedeutet, es gibt weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld.

Langzeiterkrankte können unter bestimmten Bedingungen den finanziellen Ausgleich nicht genommener Urlaubstage (allerdings nur den Mindesturlaub von 24 Tagen) einfordern. => Rechtsschutz!

Bezahlung von Urlaub, der nicht genommen werden konnte

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. So kann es geschehen, dass nicht alle Urlaubstage genommen werden konnten, da zu wenige Ferientage in der Laufzeit des befristeten Vertrags liegen oder aber man war in den Ferien (mit Attest!!!) krank. Auch Beschäftigte, die zum ersten Schultag nach den Sommerferien eingestellt wurden und deren Vertrag am letzten Schultag des Schuljahres endet, haben daher am Ende des Schuljahres noch Anspruch auf Urlaubstage. Man muss zunächst den Urlaubsanspruch errechnen und dann die unterrichtsfreien Tage zählen. Entweder die Schulleitung ermöglicht freie Tage oder aber der nicht genommene Urlaub wird nach Vertragsende auf Antrag ausbezahlt. Notfalls bei den Angestelltenvertreter*innen im BPR oder in der zuständigen GEW-Geschäftsstelle nachfragen.

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten anstelle der gesetzlich zustehenden fünf zusätzlichen Urlaubstage Deputatsermäßigung.

(Siehe GEW-Jahrbuch 2019 Seite 50)

Ferienjob auch für Lehrkräfte?

Es kommt vor, dass Lehrkräfte in den Ferien Seminare anbieten, aus ihren Hobbys durch Ferienangebote ein wenig Profit ziehen oder sonst irgend einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Darf man das? Im Prinzip: Ja. Auf jeden Fall muss jede Nebentätigkeit - auch in den Ferien - der Schulleitung angezeigt werden.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten ab August 2019



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/